

Antrag

der AfD-Fraktion

Kulturlandschaft bewahren, heimische Artenvielfalt schützen – Management invasiver Arten und Fressfeinde intensivieren

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Ein effektives Prädatorenmanagement ist ein unverzichtbares Instrument, um ökologische Gleichgewichte zu wahren, die heimische Artenvielfalt zu schützen und wirtschaftliche Interessen im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft zu sichern.
2. Die kulturhistorisch und naturschutzfachlich bedeutsame Teichwirtschaft leidet massiv unter der zunehmenden Prädation durch Fischotter, Kormorane und Reiher. Ohne gezielte Bestandsregulierungen drohen die Aufgabe traditioneller Teichwirtschaften, der Verlust der dortigen Biodiversität und das Verschwinden regionaler Erzeugerstrukturen.
3. Der strenge Schutzstatus bestimmter Arten (insb. Fischotter, Silberreiher) führt zunehmend zu Zielkonflikten zwischen dem Artenschutz einerseits und dem Erhalt der aquatischen Lebensräume sowie der wirtschaftlichen Existenz der Fischer andererseits.
4. Invasive gebietsfremde Arten (Neozoen) wie Waschbär und Nutria breiten sich dynamisch aus. Sie verdrängen heimische Arten, gefährden Bodenbrüter, unterminieren den Hochwasserschutz durch Wühltätigkeit (Nutria) und verursachen Schäden in der Landwirtschaft. Eine intensive Bejagung, insbesondere mittels Fallenjagd, ist aus Gründen des Artenschutzes und der Schadensprävention geboten.
5. Die bisherigen Entschädigungsleistungen für Fraßschäden belasten den Staatshaushalt in erheblichem Maße, ohne die Ursachen der Konflikte zu lösen. Ein Paradigmenwechsel vom passiven Schadensausgleich hin zum aktiven Bestandsmanagement ist notwendig.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. einen eigenständigen und unbürokratischen Fördertatbestand für die Anschaffung von Fangeinrichtungen (z. B. Lebendfallen) sowie modernen elektronischen Fangmeldesystemen zu etablieren, um die Effizienz der Bejagung invasiver Arten (Waschbär, Nutria) unter Wahrung tierschutzrechtlicher Aspekte zu steigern;
2. unter Ausschöpfung der rechtlichen Spielräume des Art. 16 der FFH-Richtlinie die Möglichkeit einer letalen Entnahme (Entnahmekontingente) in definierten Schadensgebieten einzuführen;
3. durch erlassrechtliche Regelungen sicherzustellen, dass in einem Radius von 300 Metern um fischereiwirtschaftliche Zuchtanlagen und Teichwirtschaften die Vergrämung und bei drohenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden die Entnahme von Silberreiher rechtssicher ermöglicht wird;
4. die sächsische Kormoranverordnung dahingehend zu ändern, dass der vergrämungs- und abschussfähige Bereich um fischereiwirtschaftliche Anlagen auf 300 Meter ausgeweitet wird und zum Schutz bestandsbedrohter Äschenpopulationen in Fließgewässern eine dauerhafte Freihaltung (Entnahmegebiet) in den entsprechenden Gewässerabschnitten ermöglicht wird;
5. auf der Basis der Jagdstrecken und Bestandserfassungen der Vorjahre jährliche Entnahmekontingente für Graureiher festzulegen und zu prüfen, inwieweit Jagdzeitbeschränkungen zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden (unter Beachtung des Elterntierschutzes während der Aufzuchtzeit) angepasst oder aufgehoben werden können.

Begründung:

Zu I.

Fischprädatoren nutzen Fische als primäre Nahrungsquelle und verursachen dadurch existenzbedrohende Schäden in der kommerziellen Fischerei, in Teichwirtschaften und Aquakulturen. Die Bestände von Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Graureiher (*Ardea cinerea*) und Fischotter (*Lutra lutra*) haben sich aufgrund strikter Schutzmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten stark erholt und teilweise vervielfacht. Der einseitige Schutz dieser Prädatoren ist regional dort nicht mehr gerechtfertigt, wo er die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Teichwirtschaften zerstört, die selbst als wertvolle Ersatzlebensräume für viele andere Arten fungieren. Zugleich bedrohen invasive Neozoen wie Waschbären (*Procyon lotor*) und Nutrias (*Myocastor coypus*) die heimische Biodiversität und Infrastruktur. Waschbären üben einen enormen Prädationsdruck auf geschützte Bodenbrüter (z. B. Kiebitz, Bekassine) und Amphibien aus. Nutrias gefährden durch ihre Grabungen Uferbereiche und Deichanlagen und damit den Hochwasserschutz. Die staatlichen Ausgleichszahlungen für durch Prädatoren verursachte Schäden haben sich in den letzten Jahren vervielfacht und binden Haushaltsmittel, die an anderer Stelle fehlen.¹

¹ Siehe Drs. 8/5158.

Es liegt auch im Interesse des Naturschutzes, die Teichwirtschaft zu erhalten. Die bewirtschafteten Teiche sind wertvolle Ersatzlebensräume. Gibt der Teichwirt aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit durch Prädatorendruck auf, verlanden die Teiche. Damit verschwindet der Lebensraum für zahlreiche andere geschützte Arten (Amphibien, Libellen, Röhrichtbrüter).

Zu II. 1

Der Waschbär verzeichnet in Sachsen eine dramatische Bestandszunahme (Jahresstrecke zuletzt knapp 27.000 Stück). Die konventionelle Bejagung allein reicht zur effektiven Reduktion nicht aus. Die Fallenjagd ist – bei Verwendung zertifizierter Fallen und elektronischer Melder – die effizienteste und tierschutzgerechteste Methode (entsprechend EU-Verordnung 1143/2014), um Bestände in sensiblen Gebieten zu reduzieren. Da die Anschaffung modernster Fallentechnik kostenintensiv ist, bedarf es eines staatlichen Anreizes, um das Engagement der Jägerschaft im Sinne des Naturschutzes zu unterstützen.

Zu II. 2

Der streng geschützte Fischotter (FFH-Richtlinie) bedroht durch seine starke Ausbreitung die Existenz der sächsischen Teichwirtschaft. Da Sachsen und Bayern gemeinsam etwa 75 Prozent der deutschen Karpfenproduktion stellen und im direkten Wettbewerb stehen, muss Sachsen dem bayerischen Vorbild folgen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Bayern hat in der Oberpfalz 2025 ein Modell („vierte Säule“) eingeführt, das gemäß Art. 16 FFH-RL begrenzte Entnahmekontingente bei ernststen wirtschaftlichen Schäden erlaubt, solange der günstige Erhaltungszustand der Population gesichert bleibt. Ein vergleichbares System ist für sächsische Schwerpunktregionen (z. B. Lausitz) notwendig. Jährliche Quoten, angepasst an lokale Bedingungen, Populationsdynamik und Schadenshöhe, sollen Konflikte mildern, die Akzeptanz des Artenschutzes fördern und illegale Maßnahmen verhindern. Während Beratung, Prävention und Schadensausgleich fortgeführt werden, zielt der Ansatz darauf ab, die staatlichen Ausgaben für Schäden langfristig zu senken. Angesichts ähnlicher Bestandsdichten und Wachstumstrends in beiden Bundesländern ist dieser Schritt essenziell, um die sächsische Teichlandschaft als Kultur- und Naturgut zu erhalten und die Nachteile gegenüber den bayerischen Produzenten auszugleichen.

Zu II. 3–5

Beim Kormoran ist die Situation besonders kritisch, da er nicht nur wirtschaftliche Schäden verursacht, sondern auch bedrohte Fischarten wie die Äsche (*Thymallus thymallus*) in Sachsen massiv unter Druck setzt. Da deren Bestände durch Lebensraumverlust bereits stark eingebrochen sind, muss der Artenschutz der Fische hier zwingend gegen den des Kormorans abgewogen werden. Insbesondere an den letzten verbleibenden Äschenvorkommen ist eine Anwesenheit des Kormorans nicht zu dulden, um das endgültige Erlöschen dieser Populationen zu verhindern. Ergänzend dazu ist, um den hohen allgemeinen Fraßdruck von ca. 500 g Fisch pro Tag und Vogel zu senken, eine Ausweitung des Jagdbereiches auf 300 Meter um die Gewässer notwendig. Diese Kombination aus absolutem Schutz der Äschenrefugien und erweitertem Jagdradius zielt darauf ab, die Scheuchwirkung der Bejagung signifikant zu erhöhen und somit die bedrohten Wildfischbestände sowie die Erträge der Teichwirte wirkungsvoller zu sichern.

Für den Graureiher erweist sich die derzeitige starre Regulierungspraxis als nicht ausreichend für eine effektive Schadensabwehr. Hier ist stattdessen ein flexibles Management erforderlich, das sich an den lokalen Schadenssituationen orientiert. Die derzeitigen Regelungen behindern die Teichwirte oft unverhältnismäßig, weshalb Schonzeiten so angepasst

werden müssen, dass sie nicht über den biologisch absolut notwendigen Elterntierschutz hinausgehen. Durch diese Flexibilisierung soll gewährleistet werden, dass Teichwirte bei akuten wirtschaftlichen Schäden handlungsfähig bleiben, ohne dass der Erhaltungszustand des Graureihers gefährdet wird.

Der Silberreihers, dessen Bestände steigen und der oft in Gruppen in den für die Fischeaufzucht essenziellen Flachwasserzonen jagt, war bisher kaum regulierbar. Da passive Abwehrmaßnahmen wie akustische oder optische Scheuchen wegen schneller Gewöhnungseffekte größtenteils wirkungslos bleiben und eine komplette Überspannung der Teiche meist unzumutbar ist, müssen praxistaugliche Ausnahmeregelungen gemäß § 45 BNatSchG geschaffen werden. Zur Abwendung existenzgefährdender Schäden sind dabei der gezielte Vergrämuungsabschuss einzelner Individuen sowie die letale Entnahme zukünftig vorzusehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller eine präzise Dokumentation der Verluste (Besatz vs. Abfischung) vorlegt und nachweist, dass mildere Mittel erfolglos geblieben sind.

Dresden, 16.03.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschrieben von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 16.03.2026